Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlag

Rechtstipps©
Der RechtsBerater
Leser-Service

Arzthaftungsfall – eine Checkliste

Was Sie schon vor einem Prozess tun können

I. Sofortmaßnahmen

Wenn Sie den Verdacht haben, von Ihrem Arzt oder im Krankenhaus falsch behandelt worden zu sein und dadurch einen Schaden erlitten haben, sollten Sie zur Beweissicherung möglichst schnell handeln. Hier ein paar Empfehlungen:

- ❑ Fertigen Sie so früh wie möglich ein Gedächtnisprotokoll mit allen wichtigen Details über die Behandlung an.
- ❑ Halten Sie die Namen der Ärzte, des Pflegepersonals und von möglichen Zeugen fest.

  Arbeitet der Arzt oder das Klinikpersonal inzwischen woanders, haben Sie einen Anspruch darauf, die Privatanschrift der Personen mitgeteilt zu bekommen (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23. 9. 2004, Az. 8 U 67/04, VersR 2006 S. 81). In allen anderen Fällen müssen Sie sich mit der Praxis- oder Klinikanschrift als Zustellungsadresse für eventuelle Schreiben oder Klagen begnügen.
- ❑ Verlangen Sie mit dem nachfolgenden Musterschreiben Einsicht in Ihre Krankenunterlagen. Stellen Sie sich aber darauf ein, dass man Ihnen die Unterlagen nicht zusendet, sondern nur bereithält.

  Versuchen Sie es trotzdem mit dem nachfolgenden Musterschreiben:

Absender *(Ihr Name, Anschrift; ggf. Telefonnummer)* Ort, Datum

Adresse des Arztes bzw. Leitung des Krankenhauses

Aushändigung von Behandlungsdokumenten (evtl. Aktenzeichen angeben)
Name/Geburtstag

Sehr geehrte/-r …,

Vom …… bis ……. war ich bei Ihnen in Behandlung bzw. in Ihrer Klinik stationär in Behandlung. Ich bitte Sie nun, mir alle Behandlungsunterlagen bzw. folgende Unterlagen (z. B. Arztberichte, EKG etc.) zur Verfügung zu stellen. Kosten für Porto und Kopien trage ich.

Bitte schicken Sie mir die Unterlagen zusammen mit einer Versicherung über die Vollständigkeit binnen 14 Tagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

(Ihre Unterschrift)

- Setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung. Krankenkassen sind verpflichtet, Sie in Arzthaftungsfragen zu unterstützen, zu beraten und Ihnen gegebenenfalls mit einem Gutachten zu helfen.

  Mit demselben Anliegen können Sie sich auch an Ihre private Krankenversicherung wenden. Schließlich haben auch diese ein Interesse daran, die Ihnen entstandenen Kosten zurückzubekommen.

- Als Privatpatient sollten Sie alle Kostenbelege über die Behandlung sammeln.

- Patientenschutzorganisationen sind übrigens nur unter Vorbehalt zu empfehlen. Sie können im Prinzip auch nicht mehr als Tipps geben. Von ihnen vermittelte Gutachten müssen teuer bezahlt werden und haben bei den Gerichten keinen hohen Stellenwert.

- Wenden Sie sich in eindeutigen Fällen an die Ärztekammer, wenn Sie einen Prozess erst einmal umgehen wollen. Diese Kammern sind eingerichtet worden, um möglichst viele Gerichtsverfahren bereits im Vorfeld zu vermeiden. In einem rein schriftlichen und kostenlosen Verfahren klärt ein aus Juristen und Ärzten bestehendes Gremium den Fall und gibt eine unverbindliche Empfehlung ab. Die Kommission zieht sämtliche Behandlungsunterlagen bei, die zur Überprüfung nötig sind.

  Aber: Die Schlichter sind nicht unumstritten. Patientenanwälte halten sie für parteiisch, Ärzteanwälte argumentieren demgegenüber, dass in 1,1 % der Fälle die Gerichte anders urteilen.

  Bei einem positiven Bescheid haben Sie jedenfalls gute Chancen für eine außergerichtliche Regulierung Ihres Schadens. Bei einem negativen Bescheid müssen Sie prozessieren. Beides gleichzeitig geht übrigens nicht.

  Außerdem sollten Sie wissen, dass dieses kostenlose Verfahren vor der Gutachterkommission folgenden Einschränkungen unterliegt:

  - Es werden nur die vorhandenen Krankenunterlagen begutachtet.
  - Eine mündliche Anhörung von Patient und Arzt findet nur eingeschränkt statt.
  - Eine Beweiserhebung (z. B. durch Zeugenvernehmung) ist ausgeschlossen.
  - Nur in zwei Bundesländern (Baden-Württemberg und Bayern) wird die fehlende Patientenaufklärung – und dies auch nur in unstreitigen Fällen – berücksichtigt.
  - Vorwürfe gegen Krankenhausträger und Klinikpersonal werden auch nur in einzelnen Bundesländern eingeschränkt berücksichtigt.
  - Eine Beweislastumkehr oder eine Beweiserleichterung zugunsten des Patienten gibt es nicht.
  - Suchen Sie sich einen auf Arzthaftungsfälle spezialisierten Anwalt, wenn es zum Prozess kommt. Hier helfen Internetangebote wie zum Beispiel »Anwaltsuche.de«. Aber auch über die örtlichen Anwaltskammern oder Gelben Seiten werden Sie fündig.

  Beantragen Sie ein selbstständiges Beweisverfahren, wenn eine Nachbehandlung in der nächsten Zeit geboten ist und dadurch Beweismittel über den Behandlungsfehler verloren gehen könnten.

II. Adressen

■ Ärztekammern

Die jeweils zuständige Landesärztekammer können Sie bei beiden Bundesärztekammern in Erfahrung bringen:

Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

Tel. 030/40 04 56-0
Fax 030/40 04 56-388

www.bundesaerztekammer.de

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e. V.
Chausseestr. 13

10115 Berlin

Tel. 030/40005-0
Fax 030/40005-200

www.bzaek.de

■ Patientenstellen der Verbraucherzentralen

Inzwischen haben die meisten Verbraucherzentralen eine Patientenberatungsstelle eingerichtet. Welche für Sie zuständig ist, erfahren Sie bei

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
Tel. 030/25800-0
www.vzbv.de

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberschutzgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Alle Angaben in diesem Beitrag wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.